

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An alle
Abfallsammler und -behandler

Datum	23.07.2018
Zahl	08-AL-AWAL-303/1-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr DI Harald Tschabuschnig
Telefon	050 536 18001
Fax	050 536 18000
E-Mail	abt8.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

HP 14 „ökotoxisch“ – Verordnung – Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der am 05.07.2018 in unmittelbarer Geltung erwachsenden Verordnung (EU) 2017/997 in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen für Abfallsammler und/oder -behandler sowie Abfallbehandlungsanlagen wird Nachstehendes mitgeteilt:

Allgemein:

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und der Wirtschaft wurde ein Leitfaden zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ erstellt (siehe Anhang). Durch die HP 14 – Verordnung (HP 14 – VO) ergeben sich nachstehende Änderungen:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
nicht gefährliche Schlüsselnummern (SN)	gefährliche SN „ökotoxisch“	gefährliche SN

Beispiel:

Stufe 1 (nicht gefährlich)	Stufe 2 (ökotoxisch)	Stufe 3 (gefährlich)
17211 „Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“	17216 ökotoxisch „Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“	17216 „Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“

Diese Unterteilung wirken sich unterschiedlich auf das Anlagenrecht bzw Erlaubnisrecht aus.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass für die Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ der **Abfallbesitzer verantwortlich** ist.

I. Anlagenrecht:

❖ Auswirkungen auf einen bestehenden Genehmigungskonsens:

Für Inhaber bzw. Betreiber von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen gibt es in Bezug auf die HP 14 – VO grundsätzlich keine Änderungen (siehe IPPC-Anlagen). Der jeweilige Genehmigungskonsens umfasst daher mit 5. Juli 2018 sowohl die „bisherige“ nicht gefährliche Abfallart als auch die jeweilige gefährliche Abfallart **eingeschränkt** auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“.

Sollte seitens des Anlageninhabers bzw. Anlagenbetreibers eine Erweiterung des bestehenden anlagenrechtlichen Genehmigungsumfangs um die **vollständige gefährliche Abfallart** (dh nicht nur auf HP 14 eingeschränkt) gewünscht sein, ist bei der zuständigen Behörde ein entsprechender Antrag einzubringen.

Für bislang gewerberechtlich genehmigte Behandlungsanlagen wird auf die Bestimmung des § 78 Abs. 18 AWG 2002 hingewiesen.

Beispiel:

Der anlagenrechtliche Gesamtkonsens der Firma X vor dem 05.07.2018 beinhaltet nur die Schlüsselnummer (SN) 17211 (nicht gefährlich). Durch das Inkrafttreten der HP 14 –VO beinhaltet der anlagenrechtliche Gesamtkonsens der Firma X nunmehr auch die korrespondierende gefährliche SN 17216 mit dem Zusatz „ökotoxisch“.

- vor dem 05.07.2018: 17211 (nicht gefährlich)
- nach dem 05.07.2018: 17211 (nicht gefährlich) + **17216 ökotoxisch**

❖ Auswirkungen hinsichtlich Anwendung der IPPC-Regimes

Bezug nehmend auf die obigen Ausführungen besteht aufgrund etwaiger Kapazitätsverschiebungen (Überschreitung der Kapazitätsschwellen des Anhanges 5 zum AWG 2002) die Möglichkeit, dass eine Abfallbehandlungsanlage zu einer IPPC-Anlage wird und in weiterer Folge entsprechende Verpflichtungen (zB hinsichtlich Anpassung an den Stand der Technik) und Vorschriften (zB Umweltinspektionen) zu beachten bzw. einzuhalten hat.

II. Erlaubnisrecht:

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf gemäß § 24a AWG 2002 einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann, wobei im Hinblick auf die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen berufsrechtlich weitergehende Anforderungen festgelegt sind (vgl. §§ 25a, 26 AWG 2002).

Wenn durch eine Änderung einer Verordnung gemäß § 4 eine Abfallart erstmals als gefährlich bestimmt wird und der Abfallsammler oder -behandler innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung eine diesbezügliche Erlaubnis gemäß § 24a beantragt, darf er gemäß der analogen Übergangsbestimmung des § 78 Abs 6 AWG 2002 seine Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausüben.

Seitens des BMNT wurde diesbezüglich ausgeführt, dass ein Abfallsammler oder –behandler, dessen Berechtigungsumfang vor dem 5. Juli 2018 lediglich eine von der Neuordnung betroffene nicht gefährliche Abfallart umfasst und der auch nach dem 5. Juli 2018 jene Abfälle übernehmen bzw. behandeln möchte, die aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ab diesem Zeitpunkt als gefährlich anzusehen sind, entsprechend der analogen Anwendung der zitierten Übergangsbestimmung innerhalb von drei Monaten (**sohin bis längstens zum 5. Oktober 2018**) **eine Erlaubnis für die gefährliche Abfallart zu beantragen hat**. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit „im bisherigen Umfang“ ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der Abfallsammler und –behandler auch die jeweils aufgrund von HP 14 als gefährlich einzustufende beantragte gefährliche Abfallart in der Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Behörde übernehmen bzw. behandeln darf.

Zu beachten ist, dass durch die Neuordnung der Abfallart der Abfallsammler oder –behandler die für gefährliche Abfälle festgelegten Bestimmungen (zB Erlaubnis zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 AWG 2002) anzuwenden hat.

III. Resümee:

Abschließend ist nach Ansicht der Abfallwirtschaftsbehörde des Amtes der Kärntner wie folgt vorzugehen:

1. Jeder Abfallbesitzer hat nach Maßgabe des Leitfadens eine Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ vorzunehmen.
2. Ergibt diese Überprüfung, dass der betreffende Abfall der HP 14 – VO **unterliegt** und der Abfallbesitzer diesen Abfall weiterhin sammeln bzw behandeln will, ist bei der Abfallwirtschaftsbehörde ein Antrag auf Erteilung einer diesbezüglichen Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zu stellen. Diesem Antrag sind auch die Untersuchungsergebnisse anzuschließen (**Achtung:** Namhaftmachung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers gemäß § 26 AWG 2002).
3. Sollte die Überprüfung ergeben, dass der betreffende Abfall **nicht** der HP 14 – VO **unterliegt**, dann ist der Abfallwirtschaftsbehörde das Überprüfungsergebnis zu übermitteln, damit die betroffene nicht gefährliche Schlüsselnummer weiterhin gesammelt bzw behandelt werden darf.
4. Wenn durch eine Änderung einer Verordnung gemäß § 4 eine Abfallart erstmals als gefährlich bestimmt wird und der Abfallsammler oder -behandler innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung eine diesbezügliche Erlaubnis gemäß § 24a beantragt, darf er gemäß der analogen Übergangsbestimmung des § 78 Abs 6 AWG 2002 seine Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausüben.
5. Sollte die Abfallwirtschaftsbehörde **bis spätestens 05.10.2018** keine Rückmeldung erhalten, **entfällt** die Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für die betroffenen Schlüsselnummern ex lege.

Anlagen:

- ❖ Schreiben des BMNT vom 28.06.2018, Zahl: BMNT-UW.2.1.6/0173-V/2/2018,
- ❖ Leitfaden des BMNT vom 26.06.2018

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Dr. Treul

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.